

Stellungnahme

# Netzorientierte Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über wirtschaftliche Anreize

Stellungnahme des bne zur Anhörung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahrens nach § 14a EnWG zum Themenfeld variable Netzentgelte

**Berlin, 31. März 2023. Die BNetzA hat im März 2023 eine Anhörung abgehalten, die sich mit der Möglichkeit befasste, die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize zu erreichen.**

Maßnahmen nach §14a EnWG müssen eine Ausnahme in besonders kritischen Netzsituationen bleiben und dürfen nicht als dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung des notwendigen Netzausbaus verwendet werden. Die Notfallmaßnahmen nach 14a begrenzen die Leistungsaufnahme aller steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gleichermaßen und berücksichtigen nicht die jeweiligen Bedürfnisse der Verbraucher. Damit sind die 14a Maßnahmen nicht als Dauerlösung geeignet. Auch nicht um den Netzausbau auf ein sinnvolles Niveau zu begrenzen. Es braucht deshalb eine freiwillige marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, um diese Regelung zu ergänzen. Zusätzlich muss die

Verpflichtung zum Netzausbau gestärkt werden, damit die Verbraucher die für die Sektorenkopplung notwendige elektrische Energie auch ausreichend und sicher beziehen können. Die BNetzA erwägt jetzt als Möglichkeit zur Umsetzung der freiwilligen marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen zeitvariable Netzentgelte. Das Angebot von Flexibilität aus den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wird mit einem reduzierten Netzentgelt vergütet. Vor Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus, ist diese (bzw. der Netzanschlusspunkt) mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Der bne sieht das Vorhaben der BNetzA grundsätzlich positiv, wenn auch im weiteren Prozess eine Reihe von Unklarheiten aufzulösen sind. Sichergestellt werden muss auch, dass mit diesen Maßnahmen keine Vorfestlegungen getroffen werden, die einer notwendigen Weiterentwicklung hin zu weitgefasteren Flexibilitätsvergütungen im Wege stehen.

### **Zum Instrument der variablen Netzentgelte:**

#### **Modelle**

Die BNetzA hat in der Anhörung zwischen vier möglichen Modellen unterschieden, wobei das Modell A) als nicht bis zum 01.01.2024 umsetzbar eingestuft wird.

- A) Volldynamische Tarife mit Echtzeitüberwachung (Netzampel)
- B) Statisch variable Netzentgelte mit Hoch- und Niedertarifzeiten für ein Gesamtnetz
- C) Statisch variable Netzentgelte mit Hoch- und Niedertarifzeiten für einen Ortsnetzstrang
- D) Variable Netzentgelte mit Hoch- und Niedertarifzeiten für ein Gesamtnetz mit Zeitfenstern, vom Netzbetreiber angekündigt

Aus Sicht des bne muss das Instrument der variablen Netzentgelte in Stufen umgesetzt werden, beginnend mit dem am leichtesten umsetzbaren Modell. Entscheidend ist, dass die Marktprozesse eindeutig festgelegt und bundesweit einheitlich sind. Es gilt, möglichst schnell Erfahrungen mit marktlichen Modellen zu gewinnen und die Regeln dann nach und nach zu weiterzuentwickeln.

#### **Tarife**

Bisher hat die BNetzA noch keinen Vorschlag für die neue Netzentgeltsystematik vorgelegt. In der Anhörung wurde von einer Beispielrechnung ausgegangen, die folgende Parameter umfasste:

- Drei Preiszeitfenster für Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
- Haushaltsverbrauch von 4000 kWh
- Stromverbrauch E-Mobil 2500 kWh
- und/oder Stromverbrauch Wärmepumpe 6000 kWh
- NE-Standardtarif 9 ct/kWh,
- Hochzeittarif von 17 – 20 Uhr: + 100% AP
- Anreiztarif von 23 – 5 Uhr: – 50% AP

Aus Sicht des bne zeigen die Rechenbeispiele des [LichtBlick-Beitrags](#) bei der Anhörung deutlich auf, wie wichtig die Parametrierung für den Erfolg des Instruments der variablen Netzentgelte ist. Eine Hochpreisphase mit um 100 Prozent höheren Netzentgelten in Verbindung mit einer Reduzierung um nur 50 Prozent im Anreiztarif kann in Bezug auf die Netzentgelte zu einer Schlechterstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen führen, auch, wenn diese ihren Verbrauch optimieren. Hintergrund ist, dass naturgemäß auch noch ein unflexibler Anteil verbleibt. Damit verfehlt das Instrument seine Wirkung. Es darf nicht übersehen werden, dass die Nutzung des Instrumentes auf Verbraucherseite auch mit Aufwand und Kosten, nicht zuletzt auch mit Verbrauchseinschränkungen verbunden ist, so dass es nicht vermittelbar ist, wenn die Verbraucher keinen finanziellen Vorteil von einer Teilnahme haben.

Insgesamt sollte überlegt werden, ob es überhaupt einen Hochpreistarif braucht oder ob eine verschiedenartige Reduzierung der Netzentgelte ausreichend ist. Gerade für den Anfang, sollte für die Akzeptanz darauf verzichtet werden, dass das Instrument aufkommensneutral ist. Auch ist zu beachten, dass die neuen Verbraucher zu zusätzlichen Einnahmen führen.

### Umsetzung

Das Ziel der BNetzA zur Umsetzung des Instruments der variablen Netzentgelte zum Zeitpunkt 01.01.2024 sollte nochmal grundsätzlich überdacht werden. Die Voraussetzung für die Umsetzung jedes der im Raum stehenden Modelle sieht eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese bereits zum angestrebten Zeitpunkt breit verfügbar sein werden. Die Einführung variabler Netzentgelte sollte mit der Umsetzung von 14a EnWG einhergehen. Auch hier empfehlen wir die verpflichtende Umsetzung mit einem iMSys, um den unzufriedenstellenden Zustand des „statischen Steuerns“ zu vermeiden.

### Fehlende Netzzustandsüberwachung

Leider steht der raschen Umsetzung eines Modells der marktlichen Nutzung von Flexibilität die schleppende Digitalisierung auf Verteilnetzseite entgegen. Dies wird auch aus den Ausführungen der BNetzA zum Modell A) ersichtlich. Moderne Fernwirktechnik mit Fernüberwachung und -steuerung setzen bislang nur wenige Verteilnetzbetreiber bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein. Dort wo Niederspannungsnetze nicht überwacht werden, kalkulieren Netzbetreiber mit hohen pauschalen Sicherheitsaufschlägen bei der Netzauslegung sowie bei der Steuerung flexibler Verbraucher, was das statische Modell nach 14a außerordentlich fragwürdig erscheinen lässt. Die Digitalisierung der Verteilnetze muss an Fahrt gewinnen, damit es nicht zu einer wachsenden Diskrepanz zwischen den Anforderungen an Netzbetreiber auf der einen Seite und den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf der anderen Seite kommt.

### Alternative Umsetzungsmöglichkeiten marktlicher Flexibilität

Neben zeitvariablen Netzentgelten gibt es weitere Möglichkeiten, marktliche Flexibilität umzusetzen. Der bne hat hierzu bereits einen Vorschlag für eine kosteneffiziente und kundenfreundliche Umsetzung netzdienlicher Flexibilität vorgelegt.<sup>1</sup>

Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass die Netzentgelte grundsätzlich ein eher ungeeignetes Mittel zur umfassenden Flexibilitätssteuerung darstellen. Denn sie adressieren nur den Teil der Marktteilnehmer der diese auch zahlt. Dazu vermischen sie die Bereiche reguliertes Monopol und Flexibilitätsmärkte und können daher nur dann in Frage kommen, wenn die Netze vollständig unbündelt und in ausreichend großen Netzführungsklustern zusammengeführt sind. Ein Flickenteppich von 900 Klein- und Kleinstnetzbetreibern, die jeder für sich unterschiedlichste variable Netzentgeltsysteme entwickelt, würde den Markt zum Erliegen bringen.

**Alle Anmerkungen zum BNetzA-Festlegungsverfahren nach 14a EnWG sind im [bne-Konsultationsbeitrag](#) nachzulesen, der am 27.01.2023 an die Bundesnetzagentur übermittelt wurde.**

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**

---

<sup>1</sup> bne-Positionspapier: Das bne-Quotenmodell für mehr Flexibilität im Verteilnetz [20200318\\_bne\\_Quotenmodell\\_final.pdf \(bne-online.de\)](#)